

Bestimmungen zur Eingliederung und zum Schulbesuch von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Schulen Mecklenburg-Vorpommerns

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 1. August 2011

1 Grundsatz

Die Verwaltungsvorschrift regelt das Schulverhältnis von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache sowie von Spätaussiedlern nach den Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes, unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit und dem Geburtsland.

2 Ziele

2.1 Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sollen durch unterrichtliche und außerunterrichtliche Maßnahmen so gefördert werden, dass sie in der Lage sind, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu beherrschen.

2.2 Im Rahmen ihrer Beschulung sollen Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache entsprechend ihrer Eignung gleiche Bildungs- und Ausbildungschancen erhalten sowie die gleichen Schulabschlüsse wie alle anderen Schülerinnen und Schüler erlangen können. Damit soll zugleich ein Beitrag zur gesellschaftlichen Integration geleistet werden.

3 Schulpflicht

3.1 Gemäß § 41 des Schulgesetzes unterliegen Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Herkunftssprache, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben, grundsätzlich der Schulpflicht. Näheres regelt die Schulpflichtverordnung vom 23. Dezember 1996 (Mittl.bl. M-V 1997 S. 99), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Dezember 2006 (Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 3) geändert worden ist. Die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und Fördermaßnahmen ist somit obligatorisch.

3.2 Die Schulpflicht besteht auch dann, wenn die Schülerinnen und Schüler die Schulpflicht nach dem Recht des Herkunftslandes erfüllt haben, in Mecklenburg-Vorpommern aber noch nicht berufsschulpflichtig sind. Diese Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Vollzeitschulpflicht an einer allgemein bildenden Schule.

3.3 Personen, die nach den Bestimmungen des Herkunftslandes die Schulpflicht erfüllt haben und in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr der Vollzeitschulpflicht

unterliegen, gemäß § 42 des Schulgesetzes aber schulpflichtig sind, müssen sich umgehend an der örtlich zuständigen beruflichen Schule anmelden.

3.4 Kinder von Asylbewerbern sind dann schulpflichtig, wenn sie einer Gebietskörperschaft zugewiesen worden sind. Vor der Zuweisung sind sie zum Schulbesuch berechtigt.

3.5 Kinder von Ausländern, die das Recht der Exterritorialität besitzen, sind von der Schulpflicht ausgenommen.

4 Schulaufnahme und Einstufung

4.1 Die Schülerinnen und Schüler werden unabhängig vom Stand ihrer Kenntnisse in der deutschen Laut- und Schriftsprache an der örtlich zuständigen Schule aufgenommen. Für die Dauer der Intensivförderung ist die Standortschule (siehe Nummer 5.3.2) in der Regel die örtlich zuständige Schule.

4.2 Vor der Schulaufnahme und der Wahl oder der Zuweisung in einen Bildungsgang führt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler ein Beratungsgespräch zur Schullaufbahn und notwendigen Fördermaßnahmen. Dieses erfolgt in Abstimmung mit dem Deutsch-als-Zweitsprache-(DaZ)-Koordinator des zuständigen Schulamtes. In Abhängigkeit vom Ergebnis des Beratungsgesprächs und im Einvernehmen mit dem Schulträger kann die zuständige Schulbehörde einer Schülerin oder einen Schüler auch einer anderen in zumutbarer Entfernung vom gewöhnlichen Aufenthalt gelegenen Schule, zum Beispiel der Standortschule, zuweisen.

4.3 Die Fortsetzung des Schulbesuchs an einer deutschen Schule und die Integration in den Schulbetrieb soll bei möglichst geringen Bildungsverlusten zeitnah erfolgen und durch Gewährung besonderer Fördermaßnahmen erleichtert werden. Mit Schuleintritt kommt dem Erlernen der deutschen Sprache vorrangige Bedeutung zu.

4.4 Nach einer ersten Sprachstandsfeststellung durch eine entsprechend qualifizierte Lehrkraft erfolgt in Abstimmung mit dem DaZ-Koordinator die Eingliederung in eine Klasse der aufnehmenden Schule. Die Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht des Schuljahrgangs teil, der ihrem Alter und ihrem bisherigen Schulbesuch entspricht und werden in Fördermaßnahmen einbezogen. Grundlage der Eingliederungsentscheidung ist die vorhandene Sprachkompetenz und deren Anwendbarkeit im Unterricht.

4.5 Die Schülerin oder der Schüler besucht in der Regel die Jahrgangsstufe, die ihrem oder seinem Alter gemäß ist. Über die abschließende Einstufung der Schülerin oder des Schülers in eine ihrem oder seinem Leistungsstand entsprechende Klasse entscheidet die Klassenkonferenz nach frühesten drei Monaten. Noch bestehende Schwächen in der Sprachanwendung sollen bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben, wenn die Eignungsvoraussetzungen und der erreichte Leistungsstand im Allgemeinen den Anforderungen der empfohlenen Jahrgangsstufe entsprechen und eine erfolgreiche Lernentwicklung zu erwarten ist.

4.6 Der im Herkunftsland begonnene schulische Bildungsweg, der über einen mit der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht verbundenen Bildungsabschluss hinausgeht, kann fortgesetzt werden. Grundlage für die Aufnahme in eine Schule ist ein Vorbildungsnachweis des Herkunftslandes. Über die Anerkennung von Abschlüssen entscheidet gemäß § 68 des Schulgesetzes die oberste Schulbehörde. In Zweifelsfällen ist über die jeweils zuständige Schulbehörde ein Anerkennungsverfahren einzuleiten.

4.7 Berufsschulpflichtige, die aufgrund unzureichender Vorbildung und mangelnder deutscher Sprachkenntnisse ohne Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsverhältnis sind, können ein berufsvorbereitendes Jahr (BVJ) besuchen. Dieses dient vorrangig der Förderung zur Berufsbefähigung, der Förderung der Bereitschaft zu einer Berufsausbildung sowie dem Nachholen deutscher Schulabschlüsse (Berufsreife oder Berufsreife mit Leistungsfeststellung).

5 Schulische Förderung

5.1 Allgemeine Bestimmungen

5.1.1 Die Fördermaßnahmen dienen vorrangig dem Erwerb der deutschen Sprache oder der Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse. Die Förderung von Sprech- und Sprachkompetenz ist nicht nur auf den Deutsch- oder Sprachförderunterricht beschränkt, sondern muss Aufgabe jedes Unterrichts sein.

5.1.2 Schülerinnen und Schüler, die nicht über die für den Unterricht erforderlichen Kenntnisse in Wort und Schrift verfügen, erhalten eine besondere schulische Förderung:

- Begleitende Förderung
- Intensivförderung

Diese Förderung wird in besonderen Lerngruppen (Kursen) organisiert, kann in Ausnahmen aber auch als Einzelfördermaßnahme erfolgen.

5.1.3 Die Teilnahme an Fördermaßnahmen ist für die Schülerinnen und Schüler verbindlich. Die Dauer der Fördermaßnahmen richtet sich nach dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler. Die Förderung kann jahrgangsbezogen, jahrgangsübergreifend oder auch schulübergreifend organisiert werden.

5.1.4 Der Sprachförderunterricht soll durch Lehrkräfte erteilt werden, die über eine Qualifikation Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache verfügen oder Erfahrungen in der schulischen Sprachförderung und – wenn möglich – auch Kenntnisse der Sprache des Herkunftslandes haben.

5.1.5 Für die Realisierung der Fördermaßnahmen an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen werden durch die oberste Schulbehörde im Rahmen des Landeshaushalts Stellen bereitgestellt. Auf Antrag werden den zuständigen Schulaufsichtsbehörden in Abhängigkeit von der Anzahl der zu fördernden Schülerinnen und Schüler diese Stellen oder Stellenanteile zugewiesen. Die zuständigen Schulbehörden stellen im Rahmen ihres Budgets den Schulen, an denen Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarfen beschult werden, für Fördermaßnahmen Stellen beziehungsweise Stellenanteile zur Verfügung. Der Bedarf für diese Fördermaßnahmen in Lehrerwochenstunden ist durch die

Schulleiterin oder den Schulleiter der jeweiligen Schule mit Angabe der vorgesehenen Fördermaßnahme bei der zuständigen Schulbehörde zu beantragen. Dem Antrag ist Folgendes beizufügen:

- eine namentliche Aufstellung der zu fördernden Schülerinnen und Schüler mit Angaben über die Art und Dauer der bisherigen Förderung
- der individuelle Förderplan.

5.1.6 Die zuständige Schulbehörde entscheidet nach Prüfung des konkreten Förderplans über die Vergabe zusätzlicher Lehrerwochenstunden unter Berücksichtigung der personellen und sächlichen Voraussetzungen der betreffenden Schule. Die zusätzlichen Stundenkontingente sind zweckgebunden zu verwenden und im Stundenplan der Schule auszuweisen.

5.1.7 Der Festlegung beabsichtigter Fördermaßnahmen im Förderplan geht eine eingehende Beratung der Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler voraus.

5.1.8 Schulen, die von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache besucht werden, haben gemäß § 39 Absatz 5 des Schulgesetzes die besondere Aufgabe, im Rahmen der Schulprogrammgestaltung schulbezogene Förderkonzepte zu entwickeln.

5.1.9 Über den Unterricht hinaus sind insbesondere Angebote von vollen Halbtagschulen oder Ganztagschulen zum Erwerb von Sprachkompetenz zu nutzen. Zur Förderung der schulischen und gesellschaftlichen Integration können im Rahmen der Zusammenarbeit von Schulen mit freien Trägern, Verbänden und Organisationen auch alle außerschulischen Möglichkeiten und Angebote zur Entwicklung und Festigung der Sprachkompetenz genutzt werden.

5.1.10 Im Rahmen der Berufsausbildung tragen die Berufsschulen die Verantwortung für die Förderung der Jugendlichen mit nichtdeutscher Herkunftssprache. Dabei sollen die Berufsschulen zur Umsetzung der unter 2. genannten Ziele ihre personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen umfassend nutzen.

5.2 Begleitende Förderung

5.2.1 Schülerinnen und Schülern, die sich elementar verständigen können, aber noch nicht über die für eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügen, wird begleitender Förderunterricht erteilt. Diesen Unterricht erhalten auch die Schülerinnen und Schüler, die die Intensivförderung abgeschlossen haben. Der Unterricht ist in enger Verbindung mit dem jeweiligen Fachunterricht durchzuführen.

5.2.2 Der Förderunterricht wird in der Regel als Gruppenunterricht organisiert. Die Bereitstellung von Lehrerwochenstunden für die Förderung erfolgt in Abhängigkeit vom Förderbedarf und der Anzahl der beteiligten Schülerinnen und Schüler sowie dem für die begleitende Förderung bereitgestellten Budget. Die wöchentliche Höchststundenzahl der Schülerinnen und Schüler kann bis maximal zwei Stunden überschritten werden. Die übrigen Stunden sind parallel zum regulären Unterricht zu

erteilen. Begleitender Förderunterricht kann auch integrativ im Klassenverband stattfinden.

5.2.3 An vollen Halbtagschulen kann der Förderunterricht Bestandteil unterrichtsergänzender Angebote sein. An Ganztagschulen kann der Förderunterricht auch am Nachmittag stattfinden.

5.3 Intensivförderung

5.3.1 Schülerinnen und Schüler mit nicht vorhandenen oder unzureichenden Deutschkenntnissen, bei denen begleitender Förderunterricht als Fördermaßnahme nicht ausreicht, erhalten Deutschunterricht in einem Intensivkurs an Standortschulen.

5.3.2 Über die Einrichtung eines Kurses entscheidet die zuständige Schulbehörde im Rahmen des für die Intensivförderung zugewiesenen Budgets. Die Kurse werden in der Regel an Standortschulen eingerichtet. Als Standortschulen werden in Abstimmung mit dem Schulträger von der zuständigen Schulbehörde Schulen benannt, die gut erreichbar sind und über die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Intensivförderung verfügen. Die zuständige Schulbehörde koordiniert im Zusammenwirken mit den Schulleitungen die Zuordnung und Verweildauer von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall anderen Schulen zugewiesen wurden.

5.3.3 Die Teilnahmeverpflichtung und Zuweisung einer Schülerin oder eines Schülers legt die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde und dem DaZ-Koordinator fest. Findet der Intensivkurs an einer anderen Schule als der örtlich zuständigen Schule statt, so entscheidet ebenfalls die zuständige Schulbehörde über die Zuweisung. Auf § 113 Absatz 4 Nummer 4 des Schulgesetzes wird verwiesen.

5.3.4 Intensivkurse werden in der Regel ab sieben bis maximal 16 Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe durchgeführt. Im Primarbereich sind mindestens zehn Lehrerwochenstunden, im Sekundarbereich mindestens 20 Lehrerwochenstunden für die Intensivförderung vorzusehen. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Schulbehörde.

5.3.5 Die Schülerinnen und Schüler sollen vorläufig altersentsprechenden Regelklassen zugeordnet werden. In nicht sprachintensiven Fächern, wie zum Beispiel Sport, Musik und Informatik, sollen die Schülerinnen und Schüler am Unterricht in der Regelklasse teilnehmen. Um einen möglichst problemlosen Übergang zu gewährleisten, soll die Intensivförderung in enger Abstimmung mit dem Unterricht in den Regelklassen durchgeführt werden. Der Umfang der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am regulären Unterricht soll sich im Hinblick auf die zu erreichende Integration sukzessiv erhöhen. Dabei muss eine intensive Abstimmung zwischen der Förderung im Intensivkurs und der zunehmenden Förderung im Regelunterricht erfolgen.

6 Fremdsprachenregelungen im Sekundarbereich

6.1 Bei Eintritt einer Schülerin oder eines Schülers in die Jahrgangsstufen 5 oder 6 soll die erste Fremdsprache (in der Regel Englisch) nachgelernt werden. Hierfür ist bei Bedarf besonderer Förderunterricht einzurichten.

6.2 Konnte die Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 nicht oder nicht in erforderlichem Umfang gelernt werden, so gelten bei Eintritt ab der Jahrgangsstufe 7 folgende Regelungen:

Um den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, den Arbeitsschwerpunkt auf das Erlernen der deutschen Sprache und die Bewältigung der fachlichen Anforderungen legen zu können, kann bei Eintritt einer Schülerin oder eines Schülers in eine der Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Sprache des Herkunftslandes – sofern keine andere Fremdsprache im Herkunftsland erlernt wurde – nach Feststellung des Kenntnisstandes als erste Pflichtfremdsprache anerkannt werden. Die Anforderungen werden unter Berücksichtigung des Alters der Schülerin oder des Schülers nach den Bedingungen für das Fach Englisch am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder der Jahrgangsstufe 10 der jeweiligen Schulart bestimmt. Für die Feststellungsprüfung ist die zuständige Schulbehörde verantwortlich.

6.3 Kann durch die aufnehmende Schule die Herkunftssprache der Schülerin oder des Schülers anstelle der Pflichtfremdsprache nicht angeboten werden, soll die Feststellung der Leistung in dieser Sprache möglichst bald nach Eintritt in die Schule vorgenommen werden. Nach Beratung durch die Schule stellen die Erziehungsberechtigten für die Teilnahme an der Prüfung zur Leistungsfeststellung einen schriftlichen Antrag. Dieser wird unter Einbeziehung einer Stellungnahme der Schule durch die zuständige Schulbehörde entschieden. Die Leistungsfeststellung der Herkunftssprache erfolgt im schriftlichen und mündlichen Bereich und ist von einer Lehrkraft mit entsprechender Lehrbefähigung oder vergleichbarer fachlicher Qualifikation durchzuführen, die von der zuständigen Schulbehörde bestimmt wird. Bei der Festlegung der Anforderungen und der Note muss eine Lehrkraft mit einer der Schulart entsprechenden Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache verantwortlich mitwirken. Die Note der Leistungsfeststellung wird bis zum Ende des Sekundarbereichs I bei den Versetzungen und beim Abschluss wirksam. Bei nicht ausreichenden Leistungen kann die Leistungsfeststellung nach einem Jahr wiederholt werden.

6.4 Schülerinnen und Schüler, die eine Schule mit zwei Pflichtfremdsprachen besuchen, können die Herkunftssprache als zweite Pflichtfremdsprache belegen, sofern dies an der Schule möglich ist. Ist Unterricht in der Herkunftssprache nicht möglich, so ist wie in Nummer 6.3 beschrieben zu verfahren. Andernfalls wird die zweite Pflichtfremdsprache bei Eintritt in die Jahrgangsstufen 7 oder 8 entsprechend dem Angebot der Schule begonnen oder nachgelernt.

6.5 Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Vorbildungsnachweise unmittelbar in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten, können die Aufnahmevoraussetzungen in den Fremdsprachen auch durch die Sprache des Herkunftslandes und Englisch beziehungsweise einer anderen durch Verordnung zugelassenen Fremdsprache erfüllen.

6.6 Die Kenntnisse in der Herkunftssprache werden durch zwei Halbjahresprüfungen nachgewiesen. Die Anforderungen sollen mit dem Niveau von Klausuren vergleichbar sein. Die Bestimmung der Prüferin oder des Prüfers obliegt der

zuständigen Schulbehörde. Bei der Festsetzung der Anforderungen und der Note muss eine Gymnasiallehrerin oder ein Gymnasiallehrer mit der Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache verantwortlich mitwirken.

6.7 Die Belegungsverpflichtungen in der gymnasialen Oberstufe müssen erfüllt werden. Aus der Genehmigung einer abweichenden Sprachenfolge im Sekundarbereich I kann kein Anspruch auf einen entsprechenden Kurs im Sekundarbereich II abgeleitet werden.

6.8 Die Bestimmungen zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge gemäß § 11 des Schulgesetzes bleiben unberührt.

7 Sonderpädagogische Förderung

7.1 Die Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf aufweisen, kann bei eingeschränkter sprachlicher Verständigung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein. Deshalb muss dies bei der Diagnostik und der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens Berücksichtigung finden. Mangelnde Kenntnisse in der deutschen Sprache und ihre Folgen sind kein Kriterium für die Zuweisung eines Schülers an eine Förderschule.

7.2 Um Fehlentscheidungen vorzubeugen, soll die Schülerin oder der Schüler vor der Überprüfung auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zunächst an Fördermaßnahmen gemäß Nummer 5.1 oder 5.2 teilnehmen und während einer angemessenen Zeit im Unterricht beobachtet werden. Beim Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs soll möglichst eine Lehrkraft mit herkunftssprachlichen Kenntnissen oder eine andere geeignete Person zur Sprachvermittlung hinzugezogen werden.

7.3 Die Diagnostik und die Förderung im gemeinsamen Unterricht an der allgemeinen Schule, an einer Förderschule oder an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum erfolgt gemäß der Förderverordnung Sonderpädagogik vom 2. September 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 826), die durch die Verordnung vom 17. September 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 555) geändert worden ist.

7.4 Im Zweifelsfall ist der Besuch der bisherigen Schule fortzusetzen und die Überprüfung gegebenenfalls nach einem Jahr zu wiederholen. Entscheidungen sollen in jedem Fall nach dem Grundsatz der bestmöglichen Förderung der Schülerin oder des Schülers getroffen werden.

8 Leistungsbewertung und Notengebung

8.1 Bei der Bewertung von Leistungen und der Benotung ist auf sprachlich bedingte Defizite beim Lernen Rücksicht zu nehmen. Bei der Erteilung von Aufgaben sind die jeweiligen sprachlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler angemessen zu berücksichtigen.

8.2 In den ersten beiden Schulbesuchsjahren ist der individuelle Lern- und Leistungsfortschritt besonders zu beachten.

8.3 Auf Beschluss der Klassenkonferenz kann in der Regel für eine Übergangszeit von bis zu zwei Jahren die Benotung der Schülerinnen und Schüler in den Fächern, in denen die deutsche Sprache Voraussetzung für eine erfolgreiche Mitarbeit ist, teilweise oder ganz ausgesetzt werden. Die Bewertung des Lern- und Leistungsvermögens hat in diesem Falle entsprechend verbal zu erfolgen.

9 Zeugnisse und Bildungsabschlüsse

9.1 Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache erhalten auf der Grundlage ihrer regelmäßigen Unterrichtsteilnahme ein Zeugnis.

9.2 In den ersten beiden Schulbesuchsjahren kann für einzelne sprachintensive Fächer auf Zeugnisnoten verzichtet werden. Die Beschreibung des Leistungsstandes sowie von Lernfortschritten in diesen Fächern erfolgt im Lernentwicklungsbericht.

9.3 Hat eine Schülerin oder ein Schüler nach erfüllter Schulpflicht im Herkunftsland ein Abschlusszeugnis erworben, so wird – sofern er keine Schule des Sekundarbereichs I mehr besucht – sein Abschlusszeugnis dem Abschlusszeugnis zum Erwerb der Berufsreife gleichgestellt. Anträge auf Bescheinigung der Gleichwertigkeit sind bei der obersten Schulbehörde einzureichen.

9.4 Jugendliche, die im Herkunftsland ihre Schulpflicht erfüllt, aber kein Abschlusszeugnis erhalten haben, können nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften den Abschluss der Berufsreife entweder an einer Regionalen Schule oder einer Gesamtschule, gegebenenfalls durch Verlängerung der Schulbesuchszeit, durch einen Abschluss an einer berufsbildenden Schule oder durch eine Prüfung für Nichtschüler erwerben. Der im Herkunftsland begonnene Bildungsweg, der über einen Abschluss der Berufsreife hinausführt, kann an einer Regionalen Schule, einer Gesamtschule oder an einem Gymnasium fortgesetzt und abgeschlossen werden.

9.5 Für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe und die Erlangung eines gymnasialen Abschlusses ist die Versetzung von Jahrgangsstufe 10 nach Jahrgangsstufe 11 am Gymnasium oder ein gleichgestellter Abschluss nachzuweisen.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Bestimmungen zur Eingliederung und zum Schulbesuch von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Schulen Mecklenburg-Vorpommerns“ vom 14. Mai 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 363) außer Kraft.

Schwerin, den 1. August 2011

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**